Ordnungsamt
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Freie Hansestadt Bremen

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 0
E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 02.10.2020

Allgemeinverfügung zur Beschränkung privater Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 22a Absatz 2 und 3 Siebzehnte Coronaverordnung (Siebzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.09.2020, (Brem.GBl. S.925), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.10.2020, (Brem.GBl. S. 954), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen sind abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 der Siebzehnten Coronaverordnung bis zum Ablauf des 22.10.2020 nur mit höchstens 50 teilnehmenden Personen erlaubt.
2. Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag Ausnahmen von Nummer 1 zulassen, soweit ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 Siebzehnte Coronaverordnung oder bei Veranstaltungen in einem Betrieb nach § 7 Absatz 2 Siebzehnte Coronaverordnung vorgelegt wird; die Zulassung kann mit Auflagen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden werden.
3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 03.10.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.
   Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 03.10.2020 auch auf der Internetseite https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de abgerufen und eingesehen werden.

Hinweise:

Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

am Dienstgebäude,
Anfahrt über
Steubenstraße

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250

Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 22a Abs. 4 Siebzehnte Coronaverordnung soll diese Allgemeinverfügung aufgehoben werden, wenn der jeweilige Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

B e g r ü n d u n g

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen mindestens 59 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Die Infektionszahlen in der Stadt Bremen sind seit dem 25.09.2020 erheblich und im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich schnell angestiegen. Die 7-Tage-Inzidenz hat an diesem Tag erstmals seit Wochen die 2. Stufe (gelb) des bremischen Schwellenwertschemas erreicht. Am 30.09.2020 stieg die Anzahl der Infektionen um weitere 35 Fälle, wodurch die 7-Tagesinzidenz mit 35,8 den Schwellenwert des § 22a Absatz 2 Siebzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überschritten hat. Daneben ist der R-Wert auf über 2 gestiegen, was auf einen weiteren Zuwachs der Infektionszahlen hindeutet.

Wie bundesweit auch, sind nach Erkenntnissen des Gesundheitsamts Bremen viele Fälle auf das private Umfeld, Feiern und Hochzeiten zurückzuführen, auf welchen die aktuell erforderlichen Hygieneregeln von den teilnehmenden Personen nicht oder nicht ausreichend eingehalten werden und es auch trotz Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln zu Infektionen gekommen ist. Entsprechende Meldungen sind auch der überregionalen Presseberichterstattung zu entnehmen, wonach bundesweit die Nichteinhaltung von Hygieneregeln insbesondere auf den zuvor genannten Veranstaltungen zu neuen Infektionsherden führt.

II.

Zu Ziffern 1 und 2

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 22a Absatz 2 und 3 Coronaverordnung (Siebzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.09.2020, Brem.GBl. 2020 Nr. 98, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.10.2020, Brem.GBl. Nr. 102).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Für den konkreten Fall der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 35 sieht § 22a Absatz 2 Coronaverordnung dabei die Anordnung der unter den Ziffern 1 und 2 verfügten Maßnahmen vor.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Auch § 25 Absatz 4 Siebzehnte Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass abseits der Coronaverordnung weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Siebzehnten Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Insbesondere von Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Geburtstagen und Veranstaltungen aus ähnlichen Anlässen gehen vermehrt Gefahren aus, welche sich massiv auf das aktuelle Infektionsgeschehen auswirken. Im Unterschied zu Messe- und Marktveranstaltungen mit weit überwiegend sich fremden Teilnehmenden sind die genannten Feierlichkeiten insbesondere von einem geselligen Zusammensein und Miteinander geprägt. Die teilnehmenden Personen sind dabei oftmals mit den Veranstaltenden verwandt, befreundet oder sonst eng verbunden und sind sich oft auch

untereinander näher bekannt. Dies führt im Rahmen der Feierlichkeiten zu einer Vielzahl enger Kontakte unter den anwesenden Personen, bei welchen nicht mehr auf die Einhaltung der zur Unterbrechung der Infektionsketten erforderlichen Hygienemaßnahmen geachtet wird. Da die in Rede stehenden Feierlichkeiten teilweise von mehreren hundert Personen besucht werden, steigert sich auf diesen Veranstaltungen das gegenseitige Ansteckungsrisiko daher immens. So wurden in Folge einer zuletzt in gewerblichen Veranstaltungsräumen in Bremen durchgeführten Hochzeitsfeier im Nachgang mindestens 11 Personen festgestellt, deren Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf diese konkrete Feierlichkeit zurückzuführen war.

Die steigende Zahl der Neuinfektionen in Bremen sowie die damit verbundene Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 35 spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen an solchen großen Feierlichkeiten teilnehmen und dort als sogenannte „Superspreader“ das Virus an andere Personen weitergeben, diese das Virus in der Folge auch abseits der eigentlichen Feierlichkeit verbreiten und somit als Multiplikatoren wirken.

Eine Beschränkung von privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen auf höchstens 50 teilnehmende Personen ist daher geeignet und erforderlich, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen.

Ziel der Maßnahme ist dabei allein die Unterbrechung von Infektionsketten auf großen privaten Feierlichkeiten, welche zuletzt als neue und regelmäßig auftretende Infektionsherde festgestellt wurden. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass auf Veranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmenden durch den wesentlich reduzierten Kontakt zu anderen Personen eine geringere Ansteckungsgefahr besteht. Zudem ist es mit einer Reduzierung der Personenzahl leichter möglich, in den zumeist großen Veranstaltungsräumen die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Personen zu wahren, da es zu weniger Engstellen kommt und auch eine Überbelegung der Räumlichkeiten vermieden werden kann.

Die Maßnahme stellt auch im Hinblick auf ein generelles Verbot privater Feierlichkeiten das mildere Mittel dar. Vorliegend verbleibt weiterhin die Möglichkeit, im privaten Raum zu feiern oder in öffentlichen und angemieteten Räumen unter Beachtung der Beschränkung auf 50 teilnehmende Personen. Die Maßnahme ist auch befristet und soll gemäß § 22a Abs. 4 aufgehoben werden, wenn der jeweilige Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Zudem verbleibt gemäß Ziffer 2 die Möglichkeit, beim Gesundheitsamt Bremen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen und ggf. unter Auflagen auch in angemieteten Räumen Feierlichkeiten mit mehr Personen abzuhalten. Die vorliegend gewählte Maßnahme stellt insofern auch einen weniger intensiven Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar.

Die Allgemeinverfügung ist zudem gemäß § 22a Abs. 4 Siebzehnte Coronaverordnung befristet und wird fortlaufend evaluiert.

Zu Ziffer 3

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als

bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 03.10.2020 als Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine der Ziffer 1 entsprechende Einschränkung des öffentlichen Lebens umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Papencord